

Vergabe von Logolizenzen

PEFC Austria vergibt auf Anfrage Lizenzen für die Nutzung des PEFC-Logos auf Basis eines schriftlichen Logonutzungsvertrages, der zwischen PEFC Austria und dem Logonutzer abgeschlossen wird und die Einhaltung folgender Anforderungen regelt:

- Einhaltung der Logonutzungsrichtlinien (PEFC ST 1004:2009)
- Definition des Vertragsgegenstands: Zuordnung zu einer Logonutzergruppe (gemäß Appendix 5, Kapitel 6)
- Vertragsdauer und Kosten
- Bestimmungen zur Kündigung bzw. Beendigung des Vertrags bei mangelnder Konformität des Lizenzinhabers mit den Logonutzungsrichtlinien oder bei Entzug der Logolizenzvergaberechte von PEFC Austria durch das PEFC Council
- Vertragsstrafe bei Verstößen gegen die Logonutzungsrichtlinien, Vertragsinhalte oder das PEFC Regelwerk nach vorhergehender Abmahnung in Höhe eines Fünftels des Marktwertes der Produkte, die unerlaubt mit dem PEFC-Logo gekennzeichnet wurden. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die missbräuchliche Logoverwendung unbeabsichtigt war, kann eine Vertragsstrafe von höchstens € 10.000,- verhängt werden.

Die Logolizenzgebühren werden nach Beschluss der PEFC Austria Hauptversammlung festgelegt und auf der Homepage von PEFC Austria veröffentlicht.

**PEFC Logonutzungsvertrag** zwischen

PEFC Austria
Alserstraße 21/1/5, A-1080 Wien als Lizenzgeber
und
«**Institution**», «**Straße**», «**PLZ**» «**Ort**»
als Lizenznehmer

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Lizenznehmer erhält das Recht, das PEFC-Logo nach Maßgabe des Technischen Dokumentes von PEFC Council (PEFC ST 2001:2008 - PEFC Logo Usage Rules – Requirements, Beilage 1) zu verwenden.
Er erfüllt folgende Anforderungen: Aufrechtes Zertifikat oder aktive Teilnahme in einer zertifizierten Region.

§ 2 PEFC-Logo, Registriernummer

Der Lizenznehmer ist berechtigt die geschützte Word-Bild-Marke samt Logonummer im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auf seinen Geschäftspapieren sowie auf den zertifizierten Produkten seiner Firma zu führen.
Das Logo darf ausschließlich mit der nach Vertragsabschluss und erfolgter Zahlung individuellen Registriernummer verwendet werden: Registrierte Logonummer: **PEFC/06-XX-XX**

Der Lizenznehmer verpflichtet sich in dem Zusammenhang, die im PEFC ST 2001:2008 - PEFC Logo Usage Rules – Requirements des Technischen Dokumentes von PEFC Council zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebenen Anforderungen zu erfüllen.

§ 3 Vertragsdauer, Kosten

Der Vertrag gilt ab Zahlungseingang für drei Jahre. Der einmalige Kostenbeitrag für die Einrichtung des PEFC-Systems und die jährlichen Logo-Servicekosten sind in der beiliegenden Rechnung dargestellt.
Der Vertrag erlangt Rechtsgültigkeit mit vollständigem Zahlungseingang dieser Beträge sowie firmenmäßiger Unterfertigung und Gegenzeichnung durch PEFC Austria.

§ 4 Kündigung, Beendigung des Vertrags

Der Vertrag verlängert sich um weitere 3 Jahre, wenn der Lizenznehmer die Anforderungen gemäß §§ 1 – 3 in der jeweils aktuell geltenden Fassung erfüllt und eine Kündigung nicht erfolgte; jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
Wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass gegen den Inhalt dieses Vertrags, die Logoverwendungsregeln oder das PEFC Regelwerk verstoßen wird, kann die Lizenz nach vorhergehender Abmahnung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.
Wird PEFC Austria die Logovergabelizenz durch den Eigentümer PEFC-Council entzogen, endet auch dieser Vertrag.
Das Erlöschen des Verwendungsrechts durch Kündigung, Entzug oder Erlöschen der Vergabelizenz des Lizenzgebers erfolgt ohne Entschädigung des Verwendungsberechtigten.

§ 5 Vertragsstrafe

Bei Verstoß gegen diesen Vertrag kann nach vorhergehender Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Fünftels des Marktwertes der Produkte, die unerlaubt mit dem PEFC-Logo gekennzeichnet wurden, eingehoben werden. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die missbräuchliche Logoverwendung unbeabsichtigt war, kann eine Vertragsstrafe von höchstens € 10.000,- verhängt werden.

§ 6 Streitschlichtung

In sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder aus den in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, unterwerfen sich beide Vertragsteile mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, das österreichisches Recht anzuwenden hat.

§ 7 Veröffentlichung von Daten, Auskünfte

Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass Daten über Zertifikat, Logonummer und Anschrift der Firma veröffentlicht und weitergegeben werden. Der Lizenznehmer ist für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich.

Lizenznehmer:

Lizenzgeber:

Firma
Ort
Datum
Ansprechpartner

PEFC Austria
Wien